

## EU-Ökodesign-Regelungen

VO (EU) 2015/1185 der Kommission vom 24. April 2015

Umweltgerechte Gestaltung ("Ökodesign") von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten

Feuerstätte	Nennwärmeleistung [kW]	CO* [mg/MJ]	CO [mg/m <sup>3</sup> ]	Staub* [mg/MJ]	Staub [mg/m <sup>3</sup> ]	OGC* [mg/MJ]	OGC [mg/m <sup>3</sup> ]	NO <sub>x</sub> * [mg/MJ]	NO <sub>x</sub> ** [mg/m <sup>3</sup> ]	Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad [%]
<b>Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an den Wirkungsgrad für Einzelöfen ab 2022</b>										
offene Brennkammer	≤50 kW	1.395	2.000	35	50	84	120	139	200	≥30
geschlossene Brennkammer	≤50 kW	1.046	1.500	28	40	84	120	139	200	≥65
geschlossene Brennkammer, Pellets	≤50 kW	209	300	14	20	42	60	139	200	≥79
Herde	≤50 kW	1.046	1.500	28	40	84	120	139	200	≥65

Alle Emissionsbegrenzungen für feste Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 13% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Die Messungen der Emissionen erfolgen, während das Produkt seine Nennleistung erzeugt, sowie gegebenenfalls bei Teillast.

Die Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte sind vom 1. Jänner 2022 an zu erfüllen.

\* Die Ökodesign-Anforderungen in [mg/m<sup>3</sup>] gelten als Masse bezogen auf das Abgasvolumen. Zum besseren Vergleich mit österreichischen Grenzwerten werden die Ökodesign-Anforderungen auch auf den Heizwert bezogen in [mg/MJ] dargestellt. Diese rechnerisch ermittelten Werte sind mit grüner Farbe hinterlegt und als Näherung zu verstehen.

\*\* Wenn die Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräte mit fossilen Festbrennstoffen betrieben werden, dürfen sie 300 [mg/m<sup>3</sup>] bei 13% Sauerstoff im Abgas nicht überschreiten, ausgedrückt als NO<sub>2</sub>.

VO (EU) 2015/1189 der Kommission vom 28. April 2015

Umweltgerechte Gestaltung ("Ökodesign") von Festbrennstoffkesseln

Feuerstätte	Nennwärmeleistung [kW]	CO* [mg/MJ]	CO [mg/m <sup>3</sup> ]	Staub* [mg/MJ]	Staub [mg/m <sup>3</sup> ]	OGC* [mg/MJ]	OGC [mg/m <sup>3</sup> ]	NO <sub>x</sub> * [mg/MJ]	NO <sub>x</sub> ** [mg/m <sup>3</sup> ]	Raumheizungs-Jahresnutzungsgrad [%]
<b>Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an den Wirkungsgrad für Zentralheizungen ab 2020</b>										
manuell befeuert	≤20 kW	354	700	20	60	10	30	101	200	≥75
manuell befeuert	20-500 kW	354	700	20	60	10	30	101	200	≥77
automatisch befeuert	≤20 kW	253	500	30	40	15	20	101	200	≥75
automatisch befeuert	20-500 kW	253	500	30	40	15	20	101	200	≥77

Alle Emissionsbegrenzungen für feste Brennstoffe beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 10% (Referenz-Sauerstoffgehalt).

Die Emissionen bezeichnen:

- bei automatisch befeuerten Festbrennstoffkesseln einen gewichteten Durchschnitt der Emissionen bei Nennwärmeleistung sowie der Emissionen bei 30% der Nennwärmeleistung in [mg/m<sup>3</sup>]
- bei manuell befeuerten Festbrennstoffkesseln die dauerhaft bei 50% der Nennwärmeleistung betrieben werden können, einen gewichteten Durchschnitt der Emissionen bei Nennwärmeleistung sowie der Emissionen bei 50% der Nennwärmeleistung in [mg/m<sup>3</sup>]
- bei manuell befeuerten Festbrennstoffkesseln, die nicht dauerhaft bei 50% oder weniger der Nennwärmeleistung betrieben werden können, die Emissionen bei Nennwärmeleistung in [mg/m<sup>3</sup>]
- bei Festbrennstoffkesseln mit Kraft-Wärme-Kopplung die Emissionen bei Nennwärmeleistung in [mg/m<sup>3</sup>]

Die Ökodesign-Anforderungen an Festbrennstoffkessel sind vom 1. Jänner 2020 an zu erfüllen.

\* Die Ökodesign-Anforderungen in [mg/m<sup>3</sup>] gelten als Masse bezogen auf das Abgasvolumen. Zum besseren Vergleich mit österreichischen Grenzwerten werden die Ökodesign-Anforderungen auch auf den Heizwert bezogen in [mg/MJ] dargestellt. Diese rechnerisch ermittelten Werte sind mit grüner Farbe hinterlegt und als Näherung zu verstehen.

\*\* Wenn die Festbrennstoffkessel mit fossilen Festbrennstoffen betrieben werden, dürfen sie 350 [mg/m<sup>3</sup>] bei 10% Sauerstoff im Abgas nicht überschreiten, ausgedrückt als NO<sub>2</sub>.

### Quelle

[Verordnung \(EU\) 2015/1185](#) der Kommission vom 24. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoff-Einzelraumheizgeräten.

[Verordnung \(EU\) 2015/1189](#) der Kommission vom 28. April 2015 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Festbrennstoffkesseln.

Diese Tabellen wurden vom Umweltbundesamt (<http://www.umweltbundesamt.at/>) im Auftrag des BMLFUW für die Initiative Richtig Heizen mit Holz (<http://www.richtigheizen.at/>) erstellt.

### Anmerkungen

- Die Kommission überprüft die Verordnung 2015/1185 resp. 2015/1189 unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und übermittelt dem Ökodesign-Konsultationsforum die Ergebnisse dieser Überprüfung bis spätestens am 1. Jänner 2024 resp. 1. Jänner 2022.
- Alle Angaben vorbehaltlich Irrtum, Satz- und Druckfehler. Es wird keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben übernommen.